

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Dringlicher Antrag Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

1. Anlass und wesentlicher Inhalt

Im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist es erforderlich, Allgemeinverfügungen zum Infektionsschutz äußerst kurzfristig öffentlich bekanntzugeben, um den sich sehr schnell verändernden Gefahrenlagen wirksam begegnen zu können. Auch in anderen Notfallsituationen kann der sehr schnelle Erlass von Allgemeinverfügungen nötig werden.

Das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) sieht in seinem §41 Absatz 4 Satz 1 bislang vor, dass die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt wird, dass dessen verfügender Teil im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht wird. Wirksamkeit entfaltet der Verwaltungsakt grundsätzlich zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger; in Allgemeinverfügungen kann diese Frist auf den auf die Bekanntmachung folgenden Tag verkürzt werden (§41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 i.V.m. §43 Absatz 1 Satz 1 HmbVwVfG).

Da der Amtliche Anzeiger grundsätzlich am Dienstag und Freitag der Woche erscheint, ergeben sich aus dieser Rechtslage Vorlaufzeiten für das Wirksamwerden einer öffentlich bekanntgegebenen Allgemeinverfügung von bis zu vier Tagen.

Für die wegen der Kurzfristigkeit der Entwicklung von Gefahrenlagen (insbesondere im Bereich des

Infektionsschutzes) erforderliche schnellere öffentliche Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen bietet sich eine Veröffentlichung im Internet an. Diese würde die gebotene Kurzfristigkeit der Veröffentlichung mit einem weiten Verbreitungsgrad in der Bevölkerung verbinden.

Eine solche Internet-Veröffentlichung als öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung ist aber in Hamburg aktuell nicht möglich, denn das HmbVwVfG schreibt für die Bekanntgabe von schriftlichen und elektronischen Verwaltungsakten zwingend eine Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vor.

Die Möglichkeit einer „Notbekanntgabe“ gemäß §4 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen besteht nicht, da diese Norm allein für Verordnungen und nicht für Verwaltungsakte gilt.

Daher ist es zur Beschleunigung der Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen notwendig, für besondere Eilfälle in §41 Absatz 4 HmbVwVfG die zusätzliche Möglichkeit einer öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen im Internet zu schaffen.

2. Petition

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen.

Zehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Vom

Das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 156), wird wie folgt geändert:

1. § 41 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

1.1 Hinter Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„In besonderen Eilfällen kann die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung auch dadurch erfolgen, dass ihr verfügender Teil auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. In diesen Fällen ist die Allgemeinverfügung unverzüglich im Amtlichen Anzeiger abzudrucken; dabei ist anzugeben, auf welcher Internetseite und zu welchem Zeitpunkt der verfügende Teil der Allgemeinverfügung zugänglich gemacht wurde.“

1.2 Im neuen Satz 4 werden hinter dem Wort „Bekanntmachung“ die Wörter „oder der Zugänglichkeit im Internet“ eingefügt.

1.3 Im neuen Satz 5 wird hinter den Wörtern „im Amtlichen Anzeiger“ die Textstelle „oder der Zugänglichkeit im Internet“ eingefügt.

1.4 Es wird folgender Satz angefügt:

„In Fällen des Satzes 2 kann bestimmt werden, dass die Allgemeinverfügung mit der Zugänglichkeit auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers als bekannt gegeben gilt; in diesen Fällen ist die Allgemeinverfügung zusätzlich durch weitere geeignete Nachrichtenmittel zu verbreiten.“

2. In § 94 Satz 1 wird die Textstelle „§ 41 Absatz 4 Satz 3“ durch die Textstelle „§ 41 Absatz 4 Satz 5“ ersetzt.

Begründung

Zu Nummer 1.1 (§41 Absatz 4 Sätze 2 und 3 – neu)

Durch die Einfügung der neuen Möglichkeit einer Internet-Veröffentlichung für besonders eilbedürftige Allgemeinverfügungen bleibt der Grundsatz der Bekanntgabe durch Bekanntmachung des verfügenden Teils des Verwaltungsaktes im Amtlichen Anzeiger unberührt; es wird lediglich ein Ausnahmetatbestand für besonders eilige Fälle hinzugefügt.

Der Begriff der „besonderen Eilfälle“ knüpft an die entsprechende Formulierung in §4 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen an. Erfasst werden von diesem Begriff Situationen, in denen eine Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger zu einem Zeitverlust führen würde, der mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Folge hätte, dass die in der Sache gebotenen Maßnahmen zu spät kommen. Bei der Beurteilung ist auf die ex-ante Sicht der Behörde im Zeitpunkt der Entscheidung abzustellen.

Die Internet-Veröffentlichung erfolgt durch Zugänglichmachung des verfügenden Teils der Allgemeinverfügung auf der Internetseite der jeweils zuständigen Behörde oder auf der Internetseite ihres Verwaltungsträgers. Damit wird auf den Wortlaut des §27a Absatz 1 Satz 2 Bezug genommen, sodass hinsichtlich der Anforderungen an die einfache und ohne besondere technische Kenntnisse mögliche Zugänglichkeit im Internet die insoweit entwickelten Maßstäbe gelten (vgl. zum entsprechenden Bundesrecht: Kopp/Schenke, VwVfG, 20. Aufl. 2019, §27a Rn. 7f.). Durch die Zugänglichmachung im Internet wird eine hinreichende Publizität der Allgemeinverfügung gewährleistet.

Um die Vollständigkeit des Inhalts des Amtlichen Anzeigers zu erhalten, ist die Allgemeinverfügung nach ihrer Bekanntmachung im Internet (so wie sie dort zugänglich gemacht worden ist) unverzüglich, das heißt in der nächsterreichbaren Ausgabe, zusätzlich im Amtlichen Anzeiger abzudrucken. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist dabei anzugeben, auf welcher Internetseite und zu welchem Zeitpunkt die Zu-

gänglichmachung des verfügenden Teils der Allgemeinverfügung erfolgt ist. Das Erfordernis dieser Angaben nimmt Bezug auf §4 Absatz 2 des Hamburgischen Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen.

Zu Nummern 1.2 und 1.3 (§41 Absatz 4 Sätze 4 und 5 – neu)

Es handelt sich um Folgeänderungen der Einfügung des neuen Satzes 2 in §41 Absatz 4.

Zu Nummer 1.4 (§41 Absatz 4 Satz 7 – neu)

Für die Fälle einer Eilbekanntgabe von Allgemeinverfügungen im Internet nach §41 Absatz 4 Satz 2 (neu) eröffnet der neu angefügte Satz 7 die Möglichkeit, in der Allgemeinverfügung anzuordnen, dass diese mit ihrer Zugänglichmachung im Internet als bekanntgegeben gilt. Dies ist in den besonderen Eilfällen des Satzes 2 erforderlich, um keine zeitliche Verzögerung zwischen der Veröffentlichung im Internet und der erst mit Eintritt der Bekanntgabewirkung gegebenen Wirksamkeit der Allgemeinverfügung (§43 Absatz 1 Satz 1) eintreten zu lassen. Eine solche zeitliche Verzögerung könnte etwa den Erfolg von Allgemeinverfügungen im Bereich des Infektionsschutzes gefährden.

Um die rechtsstaatlich gebotene grundsätzliche Kenntnisnahmemöglichkeit der Adressaten des Verwaltungsaktes sicherzustellen, sieht die neue Regelung vor, dass im Falle einer Eil-Veröffentlichung im Internet die Allgemeinverfügung (zum Ausgleich für die fehlende zeitliche Kenntnisnahmekomponente) durch weitere geeignete Nachrichtennittel zu verbreiten ist. In Anknüpfung an §4 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen können „geeignete Nachrichtennittel“ insbesondere Presse, Rundfunk, Lautsprecherwagen oder Maueranschlag sein.

Zu Nummer 2 (§94 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Einfügung des neuen Satzes 2 in §41 Absatz 4.